



# Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

## (Epidemienverordnung, EpV)

### Änderung vom ... 2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### I

Die Epidemienverordnung vom 29. April 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 64c Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text), Abs. 1 Bst. a (Betrifft nur den französischen Text), b und c*

<sup>1</sup> Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die bei den folgenden Personen durchgeführt werden:

- b. Personen, die in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind;
- c. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren engen Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt leben.

#### II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

... 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

<sup>1</sup> SR 818.101.1

Der Bundespräsident: Guy Parmelin  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr